

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Das zweite Modul ist im Gegensatz zum ersten ganz konkret. Hier wird das SGB II ausgehend von den Formularen im Antragsverfahren erschlossen.

Formulare sind zwar mit dem Antrag selbst nicht zu verwechseln, der kann formlos gestellt werden, haben aber eine ganz wichtige Funktion im sozialrechtlichen Verfahren.

Sie dienen der Behörde bei der Durchführung der Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X). **Über die Formulare werden leistungserhebliche Tatsachen ermittelt und nach entsprechenden Beweisurkunden gefragt.** Sie begrenzen allerdings nicht die Amtsermittlungspflicht. In Einzelfällen können auch Fragen auftauchen, die nicht in den Formularen beinhaltet sind.

Alles was in den Formularen abgefragt wird, muss leistungserheblich sein (§ 67a Abs. 1 SGB X). Die Erhebung nicht leistungserheblicher Daten verstößt gegen den Datenschutz. Daher kann jeder Formularfrage gewissermaßen ein Paragraf als Rechtsgrundlage zugewiesen werden. Auch die Ausfüllhinweise müssen rechtlich vollkommen korrekt sein. Das Prinzip der Rechtmäßigkeit kollidiert mit der Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur „Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Der Ausgang des Konflikt ist schnell beschrieben: während § 17 SGB I eine »programmatische Gesetznorm« darstellt, mit der keine Rechtsfolgen verbunden sind, kann ein Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit erhebliche Schadensersatzansprüche auslösen.

Der Vorzug der Rechtmäßigkeit vor der Verständlichkeit wird an vielen Stellen deutlich. Da helfen dann auch die Ausfüllhilfen wenig. Manchmal wird hier die höchstrichterliche Rechtsprechung zitiert. Dann ist das Jobcenter auf der sicheren Seite. Wer wissen will, was eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist, kann dann in den Ausfüllhilfen Folgendes nachlesen:

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Zudem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bestehen.

Diese Definition stammt fast wörtlich vom Bundesverfassungsgericht und ist auch nicht mehr ganz taufisch. „PartnerInnen haben für sich und die Erfüllung ihrer Bedürfnisse und Wünsche jeweils die alleinige Verantwortung“, lautet ein Credo der Paartherapie - also zumindest hier nichts mehr mit Verantwortungsgemeinschaft.

Dennoch halte auch ich es für richtig, dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit den Vorzug vor der Verständlichkeit zu geben. Was dann allerdings fehlt, ist die Unterstützung der Leistungsberechtigten beim Ausfüllen der Formulare. § 16 Abs. 3 SGB I lautet:

Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Hier gibt es noch Einiges zu verbessern. Oftmals übernehmen diese hoheitliche Aufgabe soziale Beratungsstellen, die dafür aber nicht vergütet werden.

Foliensüberschrift

Foliennummer

SGB II-Grundlagen Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«	1
Der Antrag und die Antragsformulare.....	2
Aufbau des Grundmoduls.....	3
Der Hauptantrag.....	4
Der Hauptantrag (die Vermutung der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft) – Antragsbeginn (Wirksamkeit des Antrags)	5
Zur zeitlichen Wirkung des SGB II-Antrags	6
Der Hauptantrag klärt die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft (BG) über Fragen nach der Wohnsituation	7
Die von mir auf dem Formular eingefügten Paragraphen zeigen den rechtlichen Hintergrund der Fragen	8
Anmerkungen zur Bedarfsgemeinschaft: Gibt es 3-Generationen-BGs?.....	9
Der nicht entscheidungserhebliche Vorschlag des BSG zur Bildung einer 3-Generationen-Bedarfsgemeinschaft	10
Weitere Fragen zur Wohnsituation im Hauptantrag: Haushaltsgemeinschaft und Kontrolle einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.....	11
Fragen zu Schülerin/Schüler, Studierende, Auszubildende – hier geht es um Leistungsausschlüsse oder eventuell vorrangige Leistungen.....	12
Die Frage nach der Erwerbsfähigkeit	13
Persönliche Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers	14
Abfragen von möglichen Mehrbedarfe nach § 21 SGB II (bei Nichterwerbsfähigen auch § 23 SGB II)	15
Abfragen unter der Überschrift »Meine Lebenssituation“	16
Ansprüche gegenüber Dritten (Sozialleistungsträger)	17
Ansprüche gegen Dritte, die kein Sozialleistungsträger sind	18
Unterhaltsansprüche, die bei Nichterfüllung auf das Jobcenter übergehen	19
Die Anlage WEP	20
Die Anlage KI.....	21
Die Anlage EK.....	22
Das Zuflussprinzip: Anrechnung im Monat des Zuflusses	23
Privilegiertes Einkommen.....	24
Die Anlage EKS (Einkommen Selbständiger) – Ausgangspunkt zahlreicher Konflikte.....	25
Sanktion im SGB II bei Sperrzeit im SGB III.....	26

Einmaliges Einkommen wird gesondert erfasst: Hier wird nicht immer das Zuflussprinzip mit dem Monatsprinzip angewendet	27
Absetzungen vom Einkommen.....	28
Oft wichtig bei Arbeitseinkommen über 400 Euro: mit der Erwerbstätigkeit verbundene Aufwendungen nachweisen	29
Titulierte Unterhaltsverpflichtungen können abgesetzt werden.....	30
Zur Frage nach der Riesterreente.....	31
Die Anlage VM (Vermögen).....	32
Grundsätze der Vermögensanrechnung: keine Verrechnung mit Schulden (Bundessozialgericht)	33
Grundsätze der Vermögensanrechnung: sofortige Verwertbarkeit – aber nur Darlehen bei nicht sofortiger Verwertbarkeit	34
Schonvermögen (Kompaktdarstellung) – berechenbare Freigrenzen nach § 12 Abs. 2 SGB II (in der Praxis wenig strittig).....	35
Nicht anzurechnende Vermögenswerte § 12 Abs. 3 SGB II (Kompaktdarstellung) – unbestimmte Rechtsbegriffe (extrem strittig)	36
Beispiele aus dem Formular »Anlage VM«	37
Der Wert von Immobilien Formular »Anlage VM«	38
Der Streit um Verwertbarkeit der selbstgenutzten Immobilie: Was heißt »angemessen«?	39
Die Anlage VE	40
Die Fragen in der Anlage VE und ihre rechtliche Bedeutung	41
Weitere hier nicht behandelte Anlagen (1): »KDU«	42
Weitere hier nicht näher behandelte Anlagen (2): »UH1« bis »UH4«.....	43
Weitere hier nicht näher behandelte Anlagen (3): Anlagen zur Feststellung von Mehrbedarfe: Anlage »MEB« und Anlage »BB«	44

SGB II-Grundlagen Modul 2:

»Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Der Antrag und die Antragsformulare

Der Antrag und die Antragsformulare rechtlich betrachtet:

Leistungen des SGB II werden **auf Antrag erbracht** (§ 37 SGB II). Der Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt wirkt **auf den Ersten des Monats zurück** (§ 37 SGB II). Es gilt die **Vermutung**, dass die antragstellende Person die Leistung in **Vertretung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft stellt** (38 SGB II). Der Antrag ist eine »empfangsbedürftige Willenserklärung« und **an keine Form gebunden** (§ 9 SGB X). Nicht das ausgefüllte Antragsformular ist der Antrag, sondern das »erste Vorsprechen«. **Jeder Antrag muss angenommen und bearbeitet werden** (§ 20 SGB X). Die Behörde **ermittelt von Amtswegen** leistungserhebliche Tatsachen (20 SGB X). Die Behörde muss den Antrag dahingehend auslegen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden (**»Meistbegünstigungsgrundsatz«** in § 2 SGB I). Die Behörde unterstützt Antragstellende dabei, **klare und sachdienliche Anträge** zu stellen und Angaben zu ergänzen (§ 16 SGB I). Dazu dienen in erster Linie **»allgemeinverständliche Antragsvordrucke«** (§ 17 SGB I).

Mit den Antragsformularen werden **leistungserhebliche Tatsachen** ermittelt. Dabei sind Leistungsberechtigte zur **Mitwirkung** verpflichtet (§ 60 SGB I). Die Tatsachen müssen durch »Beweisurkunden« (z.B. Kontoauszüge) belegt werden (§ 60 SGB I). Die **Beweislast** für die Hilfebedürftigkeit trägt die antragstellende Person (vgl. Grundmodul 1). Die Nichterweislichkeit von Tatsachen geht zu Lasten der Antragstellenden. Aber: **negative Tatsachen müssen nicht bewiesen** werden (Niemand kann beweisen, dass er kein Vermögen hat).

Alles, was in Antragsformularen abgefragt wird, muss leistungserheblich sein, also eine gesetzliche Grundlage haben. Das SGB II lässt sich leistungrechtlich daher auch über die Antragsformulare erschließen.
Das versuche ich nachfolgend in Form einer ersten Einführung ins SGB II zu zeigen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Formulare des SGB II und ihre rechtliche Bedeutung vorgestellt. Natürlich können nicht alle Punkte der zahlreichen Formulare besprochen werden. Ich konzentriere mich daher auf zwei Aspekte:

- Manche Punkte der Formulare eignen sich besonders gut, um wichtige gesetzliche Strukturen und Inhalte des SGB II darzustellen. Formulare müssen gewissermaßen das Gesetz abbilden, um brauchbar zu sein. Das ist ein Grund dafür, dass die Formulare oftmals nicht leicht verständlich sind. Der für das SGB II so wichtige Grundbegriff der Bedarfsgemeinschaft muss sich auch in den Fragen der Formulare rechtlich korrekt wiederfinden.
- Einzelne Punkte der Formulare sind schwer verständlich oder gehen über die notwendige Ermittlung von Tatsachen hinaus. Auf »problematische Punkte« werde ich gesondert hinweisen.

Hauptantrag

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)



Zutreffendes bitte ankreuzen



Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe „Merktblatt SGB II“). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenverarbeitung.

Unter www.jobcenter.digital erhalten Sie in einem Video hilfreiche Tipps zum Ausfüllen des Hauptantrags SGB II. Hier finden Sie auch das „Merktblatt SGB II“, die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen.

1. Persönliche Daten der Antragsteller/ines Antragstellers

Anrede	Vorname
Familienname	
Geburtsname (sofern abweichend)	
Geburtsort	Geburtsdatum
Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Rentenversicherungsnummer ¹	<input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer ist noch nicht vorhanden und wurde beantragt
Straße, Hausnummer	
ggf. Wohnhaft bei	
Postleitzahl	Wohnort
<input type="checkbox"/> Die Angaben zur Telefonnummer und zur E-Mail-Adresse sind freiwillig ² Telefonnummer E-Mail-Adresse	

2. Antragstellung ¹

ab sofort

ab einem späteren Zeitpunkt: _____

3. Mein Familienstand und meine Wohnsituation

3.1 Mein Familienstand

Ich bin

ledig verheiratet verwitwet

geschieden seit _____ dauernd getrennt lebend seit _____

oder meine eingetragene Lebenspartnerschaft ist

eingetragene seit _____ aufgehoben seit _____ dauernd getrennt seit _____

HA

2

Bearbeitungsvermerke
Nur von Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Tag der Antragstellung

Kundennummer

Nummer der Bedarfsgemeinschaft

Dienststelle | Team

Antragsteller/Antragsteller hat sich ausgewiesen durch

Personalausweis

Reisepass

Sonstiges Ausweispapier (z. B. elektronischer Aufenthaltstitel)

Gültig bis

AZR-Nummer

Personenkennnummer (bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen)

Handzeichen, Datum

Statistische Erfassung am

Handzeichen, Datum

Der Hauptantrag

Der Hauptantrag kann nur von einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (erfolgreich) gestellt werden. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.

Hier gilt die **Vertretungsvermutung** nach **§ 38 SGB II**: Es wird vermutet, dass die antragstellende Person den Antrag für die gesamte Bedarfsgemeinschaft stellt und diese vertritt. Auch alle Fragen in den Anlagen richten sich an die antragstellende Person.

Anmerkung:

Das hier (nicht im Original) blau Umrandete ist nur vom Jobcenter auszufüllen. Die Personenkennnummer bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen wird erst seit Mitte 2019 erfasst. Begründet wird diese Änderung mit der Notwendigkeit Leistungsmisbrauch zu verhindern. Die besondere Erfassung von BürgerInnen zweier Nationalitäten ist fragwürdig.

Der Hauptantrag (die Vermutung der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft) – Antragsbeginn (Wirksamkeit des Antrags)

2. Antragstellung ③

- ab sofort
- ab einem späteren Zeitpunkt: _____

③ Antragstellung

Ihr Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie müssen deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen. Eine abweichende Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines nachfolgenden Monats möglich.

In der Regel ist es sinnvoll, den Antrag schon im Monat bevor die Hilfebedürftigkeit eintritt zu stellen. **Liegt im ersten Monat der Antragstellung keine Hilfebedürftigkeit vor, in den folgenden Monaten aber doch, so ist der Antrag nur für den ersten Monat abzulehnen.** Der Antrag wirkt zeitlich über den ersten Monat hinaus. In diesem Fall muss nicht eine Beantragung »ab einem späteren Zeitpunkt« erfolgen.

Vorsicht bei höherem »einmaligem Einkommen« (§ 11 Abs. 3 SGB II)

Ist eine einmalige Einnahme so hoch, dass die Hilfebedürftigkeit im Monat des Zuflusses entfallen würde, wird die Einnahme gleichmäßig auf 6 Monate verteilt. Als einmaliges Einkommen gelten auch Nachzahlungen von Lohn oder Sozialleistungen. **Das Einkommen muss also nicht nur für einen Monat, sondern für 6 Monate eingesetzt werden.** Die Regelung gilt aber nicht, wenn für den Monat des Zuflusses kein Antrag gestellt worden ist. »Nach Zugang des Antrags kann dieser bis zur Bestandskraft der Entscheidung hierüber zurückgenommen werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sind jedoch nicht befugt, durch nachträgliche Beschränkung oder teilweise Rücknahme des Antrags nach Antragstellung zugeflossenes Einkommen in Vermögen zu wandeln« (FW 37.8 aufgrund BSG, 24.04.2015 - B 4 AS 22/14 R). **Wichtig bei unsicherem einmaligem Einkommenszufluss im Antragsmonat: Der Antrag kann formlos auch am letzten Tag des Monats gestellt werden.**

Zur zeitlichen Wirkung des SGB II-Antrags

- Der Antrag wirkt **auf den Ersten des Monats zurück.**
- Liegen am Ersten des Monats die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nicht vor (z.B. aufgrund zu hohen Vermögens) wird der Antrag abgelehnt. **Entsteht Hilfebedürftigkeit, bevor die Ablehnung bestandskräftig wird, ist der Ablehnungsbescheid ab diesem Zeitpunkt aufzuheben.** Beispiel: Am Ersten des Monats der Antragstellung liegt das Vermögen 2.000 Euro oberhalb des nicht zu berücksichtigenden Schonvermögens. Das Jobcenter lehnt die Leistung ab. Die Ablehnung wird nach einem Monat bestandskräftig. Wird innerhalb des Monats die Vermögensgrenze unterschritten, ist die Ablehnung ab diesem Monat aufzuheben. Erst nach Bestandskraft muss ein neuer Antrag gestellt werden, um Leistungsverluste zu vermeiden.
- Der **Antrag wirkt bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung** (bis zum Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz; BSG, B 14 AS 35/08 R vom 07.05.2009), **im Falle der (auch zeitweisen) Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.** Ein rechtsanhängiges Antragsverfahren ist nicht auf den Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten beschränkt. Bei strittiger Ablehnung und längerer Rechtsauseinandersetzung muss also nicht wiederholt ein neuer Antrag gestellt werden. Solange ein Antrag nicht beschieden ist, kann kein Neuantrag gestellt werden. Ausnahme: der vorherige Antrag war ausdrücklich zeitlich befristet („Hiermit beantrag ich für den Monat Dezember...Leistungen des SGB II). Eine Befristung ist nur für ganze Kalendermonate möglich.
- Ausnahme: **Wird ein Antrag aufgrund fehlender Mitwirkung versagt, kann ein Neuantrag gestellt werden.** Die Versagung betrifft nicht den Neuantrag, der auf den Ersten des Monats zurückwirkt (LSG Bayern L 7 AS 894/15 ER vom 19.01.2016).

Der Hauptantrag klärt die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft (BG) über Fragen nach der Wohnsituation

Modul 2
7

3.2 Meine Wohnsituation

Die nachfolgenden Angaben dienen der Prüfung, welche Personen zur Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft oder Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gehören.

Ich wohne alleine

Leben Sie allein, sind unter 3.2 keine weiteren Angaben erforderlich. Bitte weiter bei Abschnitt 3.3.

Ich wohne nicht alleine

Da Sie die Leistungen beantragen, wird davon ausgegangen, dass Sie auch die Vertretung Ihrer Bedarfsgemeinschaft übernommen haben. Dies gilt nicht, wenn über 15-jährige Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Jobcenter erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen, z. B. durch eine eigene Antragstellung (§ 38 SGB II). Zu den nicht vertretenen Personen sind hier keine Angaben erforderlich.

Ich wohne zusammen mit

Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

meiner Ehegattin/meinem Ehegatten

Bitte füllen Sie die Anlage WEP aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 a

meiner eingetragenen Lebenspartnerin/meinem eingetragenen Lebenspartner

Bitte füllen Sie die Anlage WEP aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b

Punkt 3.2. des Hauptantrag klärt, **wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört**.

Die Fragen entsprechen § 7 Abs. 3 SGB II:

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

3. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Die von mir auf dem Formular eingefügten Paragraphen zeigen den rechtlichen Hintergrund der Fragen

Modul 2
8

meiner Partnerin/meinem Partner in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“)

Bitte füllen Sie die Anlage WEP aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 c

unverheirateten Kind(ern) zwischen 15 Jahren und 24 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Kind eine eigene Anlage WEP aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 4

unverheirateten Kind(ern) unter 15 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Kind eine eigene Anlage KI aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 4

meinen Eltern bzw. einem Elternteil

§ 7 Abs. 3 Nr. 2

Sind Sie als Antragstellerin bzw. als Antragsteller unter 25 Jahre alt, füllen Sie bitte für Ihre Eltern jeweils eine Anlage WEP aus. Sind Sie 25 Jahre oder älter, füllen Sie bitte für Ihre Eltern jeweils eine Anlage HG aus.

Punkt 3.2. des Hauptantrag klärt, wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Die Fragen entsprechen § 7 Abs. 3 SGB II:

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Anmerkungen zur Bedarfsgemeinschaft: Gibt es 3-Generationen-BGs?

Der Gesetzestext ist etwas verwirrend. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Erwerbsfähige Kinder unter 25 sind Leistungsberechtigte. In eine Bedarfsgemeinschaft sind sie durch Nr. 2 und Nr. 4 eingebunden.

Die BA zieht Nr. 2 nur für den Anwendungsfall heran, wenn Eltern, Elternteile und ihre PartnerInnen nicht erwerbsfähig sind. In diesem Fall muss die Antragstellung über das erwerbsfähige Kind (ab 15 Jahre) laufen. Die Eltern kommen dann über § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II in die BG:

die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,

Das Bundessozialgericht hat dann überraschend im Jahr 2015 in einem »obiter dictum« (für die Verhandlung nicht entscheidungserheblich) dafür plädiert, dass § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II unabhängig von der Erwerbsfähigkeit der Eltern anzuwenden sei. Ein erwerbsfähiges Kind unter 25 Jahre ist dann immer über Nummer 1 und Nummer 4 in eine Bedarfsgemeinschaft eingebunden. Das kann im Ergebnis zu Dreigenerationen-Bedarfsgemeinschaften führen. Das Kind unter 25 Jahre, das selbst ein Kind hat, ist über § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II mit seinen Eltern verbunden und über § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II mit seinem eigenen Kind.

Der nicht entscheidungserhebliche Vorschlag des BSG zur Bildung einer 3-Generationen-Bedarfsgemeinschaft

Daraus folgert das BSG (B 14 AS 54/13 vom 17. 7. 2014 R):



Doch neigt der Senat dazu, drei in einem Familienhaushalt lebende Generationen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenzuführen, wenn und weil sich familiär enger verbundene Personen, die mit mindestens einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person in einem Haushalt zusammen wohnen, so gemeinsam in das Leistungssystem des SGB II einbeziehen und durch dasselbe gesetzliche Existenzsicherungssystem unter dem Dach nur eines Leistungsträgers erfassen lassen.

Die BA ist dem bisher nicht gefolgt und lehnt 3-Generationen-BG strikt ab:



Das Kind bildet in den o. g. Fällen auch dann eine eigene BG, wenn ein Elternteil/die Eltern des Kindes erwerbsunfähig sind. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Eine Bildung einer 3-Generationen-BG erfolgt nicht.

In Einzelfällen hat die Zuordnung zum SGB II oder SGB XII eine große leistungsrechtliche Bedeutung (höheres Schonvermögen im SGB II). Nachteile ergeben sich dadurch nicht: Eine Anrechnung des Einkommens der Großeltern beim Enkelkind würde auch in einer 3-Generationen-BG nicht erfolgen. § 9 SGB II regelt abschließend die Anrechnung von Einkommen und sieht keine Anrechnung des Einkommens der Großeltern vor.

- sonstigen Verwandten oder Verschwägerten (zum Beispiel Großeltern, Geschwister über 25 Jahre, verheiratete Kinder, Tanten oder Onkel)
 - ▶ Bitte füllen Sie für jeden Verwandten/Verschwägerten die **Anlage HG** aus.
- sonstigen Personen (zum Beispiel andere Personen in einer Wohngemeinschaft)
 - ▶ Ggf. ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zu prüfen. Ihr Jobcenter wird Ihnen mitteilen, ob Sie eine **Anlage VE** ausfüllen müssen.

§ 9 Abs. 5 SGB II:

§

*Leben Hilfebedürftige in **Haushaltsgemeinschaft** mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.*

Der Unterhaltsvermutung kann widersprochen werden. Falls nicht, gelten für die Verwandten die gleichen Schonvermögensbeträge wie im SGB II. Einkommen wird genauso mit Freibeträgen bereinigt. Der Einkommenseinsatz wird aber nur vermutet, wenn das Einkommen höher ist als die tatsächlichen Unterkunftskosten und der doppelte Regelbedarf Stufe 1. Dann wird erwartet, dass Verwandte mit der Hälfte des darüberliegenden Einkommen SGB II-Leistungsberechtigte unterstützen. Der Unterhaltsvermutung kann in der Regel durch eine einfache Erklärung widersprochen werden (FW 9.27):



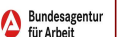
Ist der/die Angehörige der leistungsberechtigten Person rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung der leistungsberechtigten Person darüber, dass er keine bzw. lediglich Leistungen in einem bestimmten Umfang erhält, dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.

Die BA akzeptiert solche Erklärungen allerdings nicht, wenn Leistungsberechtigte ab 25 Jahren bei ihren Eltern leben. Hier fordert das Jobcenter eine „besondere Begründung“. Dennoch kann das Jobcenter nichts machen: auch ein eventuell bestehender Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über (§ 33 SGB II).

Die Frage nach den sonstigen Personen ist selbst nicht leistungserheblich. Hier geht es dem Jobcenter darum, Personen zu identifizieren, die für eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft in Betracht kommen, aber zuvor nicht genannt wurden.

Ich bin Schülerin/Schüler, Studentin/Student oder Auszubildende/Auszubildender. (10) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Dauer der Schulausbildung von - bis	▶ Falls ja, legen Sie bitte aktuelle Nachweise (z. B. Schulbescheinigung) vor.
Dauer des Studiums von - bis	▶ Falls ja, legen Sie bitte aktuelle Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vor.
Dauer der Ausbildung von - bis	▶ Falls ja, legen Sie bitte den Ausbildungsvertrag vor.
<input type="checkbox"/> Während der Ausbildung bin ich in einem Wohnheim, Internat, einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung oder anderweitig mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung untergebracht. (10)	
▶ Falls ja, legen Sie bitte aktuelle Nachweise vor.	
Ich befinde mich derzeit oder demnächst in einer stationären Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Altenheim, Justizvollzugsanstalt). (11) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Dauer der Unterbringung von - bis	Art der stationären Einrichtung (11)
▶ Falls ja, legen Sie bitte eine gültige Bescheinigung über den Aufenthalt und die Dauer vor.	

Sie sind verpflichtet, BAföG/BAB/ABG (Ausbildungsgeld) vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben. Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist. BAföG-Bezieherinnen und -Bezieher können einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.



Studierende oder Schüler, die BAföG beziehen und nicht im Haushalt der Eltern leben, sind jedoch in der Regel vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen. Außerdem ausgeschlossen sind zum Beispiel Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen von **BAB oder ABG** förderfähig ist, **wenn sie mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen** untergebracht sind und bei einer

Förderung mit ABG **diese Kosten durch eine Agentur für Arbeit oder einen Dritten übernommen werden.** Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben diese ausgeschlossenen Auszubildenden, Schüler oder Studenten jedoch einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihrer Mehrbedarfe bzw. in bestimmten Fällen einen Anspruch auf darlehensweise Leistungsgewährung.

4. Persönliche Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers

Ich habe für den Monat der Antragstellung bereits Leistungen bei einem anderen Jobcenter beantragt oder von diesem bezogen. Ja Nein
 ► Falls ja, legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor.

Ich fühle mich **gesundheitslich** in der Lage, eine Tätigkeit von mindestens **drei Stunden täglich** auszuüben. Ja Nein ⁹

Ich bin **Berechtigte/Berechtigter** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ja Nein ⁸
 ► Legen Sie bitte entsprechende Nachweise (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)) vor.

9 "Tätigkeit von mindestens drei Stunden"/Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist:

- wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und
- nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Wenn es keine erwerbsfähige Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft gibt, besteht für Sie möglicherweise kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie können in diesem Fall Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragen.

Als Vertreterin bzw. Vertreter der Bedarfsgemeinschaft haben Sie nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Die gesetzl. Regelungen zur Erwerbsfähigkeit: ein Lehrbeispiel für **unbestimmte Rechtsbegriffe** →

Vgl. hierzu die Ausführungen zur »Erwerbsfähigkeit« im Modul 1

- Das „Gefühl“ der Antragstellenden ist keine leistungserhebliche Tatsache, sondern nur Ausgangspunkt für eine Begutachtung. Auch wenn hier „Nein“ angekreuzt ist, darf der Antrag bei Einhaltung des Rechts nicht abgelehnt werden. Für die Praxis empfehle ich hier dennoch bei Unsicherheit „Ja“ anzukreuzen und das Thema »Erwerbsfähigkeit« bei der Arbeitsvermittlung zu thematisieren. Die Einhaltung des korrekten Verfahrenswegs bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird gerade bei Neuanträgen nicht immer eingehalten.
- Ggf. ist zu prüfen, ob der SGB II-Anspruch durch andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft als Antragstellende geltend gemacht werden kann, z. B. über erwerbsfähige Kinder ab 15 J.

§ 8 Abs. 1 SGB II (in direkter Anlehnung an § 43 Abs. 2 SGB VI)
Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Unter 4. werden Fragen gestellt, die Rückschlüsse auf das Vorliegen personenbezogener Ausschlussgründe geben:

- **Eventuelle Erwerbsunfähigkeit.** Die Verneinung der Frage „Ich fühle mich gesundheitslich in der Lage, eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich auszuüben?“, führt rechtmäßig nicht zu einer Ablehnung der Leistung! Das „Fühlen“ ist nicht leistungserheblich, sondern allein das Gutachten, das das Jobcenter bei der Arbeitsagentur oder im Falle des Widerspruchs eines anderen Sozialleistungsträgers bei der Rentenversicherung in Auftrag gibt (vgl. Modul 1).
- Bezug von **Asylbewerberleistungen** schließen SGB II-Leistungen aus (/§ 7 Abs. 1 SGB II). „Davon mit einbezogen sind alle nichterwerbsfähigen Angehörigen.“ Dies entspricht der gesetzgeberischen Intention, wie sie explizit aus den Materialien zum Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 14.03.2005 hervorgeht, (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Leopold, § 7 Rz. 155)
- **Ein Studium führt zum Leistungsausschluss, wenn nicht in der elterlichen Wohnung gewohnt wird.** Das gilt auch, wenn aus persönlichen Gründen (Alter, Studienhöchstdauer, Studienwechsel kein BAföG bezogen wird). **Der Leistungsausschluss schließt hier nichterwerbsfähige Angehörige nicht ein.** Ebenso sind Mehrbedarfe vom Ausschluss nicht betroffen (§ 27 SGB II) Eine alleinerziehende Studentin kann SGB II-Leistungen für ihr Kind beantragen und den Mehrbedarf für Alleinerziehende erhalten
- Ebenso wird ein Schulbesuch abgefragt. Hier geht es um die Klärung des Schulbedarfs nach § 28 SGB II.
- Der Aufenthalt in einer **stationären Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt** führt zum Leistungsausschluss. Das gilt nicht für einen Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn dieser voraussichtlich weniger als 6 Monate andauert. Wann eine Einrichtung als »stationär« gilt ist häufig strittig. Das BSG hat im Jahr 2014 den Begriff der Unterbringung in einer stationären Einrichtung neu definiert (BSG, Urteil vom 5. 6. 2014 – B 4 AS 32/13 R): „Von einer Unterbringung ist nur auszugehen, wenn der Träger der Einrichtung nach Maßgabe seines Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration des Hilfebedürftigen übernimmt“.

Abfragen von möglichen Mehrbedarfe nach § 21 SGB II (bei Nichterwerbsfähigen auch § 23 SGB II)

5. Prüfung eines Mehrbedarfs

Die Angaben sind freiwillig und nur erforderlich, wenn Sie einen Mehrbedarf beantragen möchten.

Ich bin **alleinerziehend**.

Ich bin **schwanger**. (12)
▶ Bitte legen Sie einen Nachweis vor, aus dem der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht.

Ich habe einen Mehrbedarf für die **dezentrale Warmwassererzeugung** (13)
(z. B. Durchlauferhitzer/Boiler).

Ich benötige aus medizinischen Gründen eine **kostenaufwändige Ernährung**. (14)
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage MEB** aus.

Ich habe eine **Behinderung und erhalte** (15)

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) **oder**
- sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes **oder**
- Eingliederungshilfen nach § 102 SGB IX.

 ▶ Bitte legen Sie einen aktuellen Bescheid vor.

Ich bin **nicht erwerbsfähig** (9) und Inhaberin/Inhaber eines Ausweises nach § 152 Abs. 5 SGB IX mit dem **Merkzeichen G oder aG**. (16)
▶ Bitte legen Sie einen aktuellen Nachweis (z. B. Schwerbehindertenausweis) vor.

Ich habe regelmäßig einen **unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf**, den ich nicht durch Einsparungen oder auf andere Weise abdecken kann (z. B. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern). (17)
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage BB** aus.

Schalter für Verlinkung zur Anlage BB

Hier sind **Mehrbedarfe (§ 21 SGB II; § 23 SGB II)** anzugeben.####

Eingliederungshilfen nach § 102 SGB IX führen zu einem Mehrbedarf von 35%. Sie werden regelmäßig übersehen oder es ist strittig, welchen Umfang sie haben müssen, um einen Mehrbedarf zu begründen.

Fehlerhaft ist das Formular, weil nicht nach Eingliederungshilfen gem. § 112 SGB IX gefragt wird (Eingliederungshilfen bei Bildung, z.B. Schulbegleitung)!

Den Mehrbedarf gibt es nach §§ 21, 23 SGB II. Das SGB II ist hier ebenfalls (redaktionell) fehlerhaft, weil noch auf die alte Regelung im § 54 SGB XII verwiesen wird, die nicht mehr existiert und nun weitgehend inhaltsgleich in § 112 SGB IX steht.

Abfragen unter der Überschrift »Meine Lebenssituation«

8. Meine Lebenssituation

8.1 Vorrangige Leistungen (20)

▶ Die nachfolgenden Angaben dienen der Prüfung, ob ein Anspruch auf andere Leistungen oder gegenüber Dritten bestehen könnte.

▶ Hier sind Mehrfachnennungen möglich. Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

In den letzten 5 Jahren (21)

war ich **beschäftigt**.

von - bis	Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig <input type="checkbox"/> Minijob
von - bis	Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig <input type="checkbox"/> Minijob
von - bis	Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig <input type="checkbox"/> Minijob

war ich **selbständig** tätig.

von - bis	Art der Tätigkeit
-----------	-------------------

habe ich einen **Wehrdienst oder freiwilligen Dienst** geleistet (z. B. FSJ, Bundesfreiwilligendienst).

habe ich **Angehörige gepflegt** (Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch).

habe ich **Entgeltersatzleistungen** erhalten (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld).

von - bis	Leistung
von - bis	Leistung

trifft keiner der o. g. Punkte auf mich zu. Ich habe meinen **Lebensunterhalt wie folgt bestritten** (z. B. finanzielle Unterstützung durch Verwandte/Bekannte, Ersparnisse, Erbschaft):

Hier geht es bis auf den letzten Punkt darum, etwaige vorrangige Leistungsansprüche gegen die Arbeitsagentur zu erkennen. **Die Frage, wovon die letzten 5 Jahre gelebt worden ist, wenn keiner der zuvor genannten Punkte zutrifft, ist meines Erachtens nicht leistungserheblich.** Vor April 2020 wurde danach auch nicht gefragt.

8.2 Ansprüche gegenüber Dritten (22)

Ich habe schon andere Leistungen (z. B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Wohngeld, Arbeitslosengeld, Rente, Kindergeld) **beantragt** oder **beabsichtige, einen Antrag zu stellen.** (23)

Leistungsart	Antragsdatum
Sozialleistungsträger/Familienkasse	

► Bitte legen Sie einen aktuellen Nachweis vor, sofern schon über Ihren Antrag entschieden wurde.

Beantragte Leistungen sind erst leistungserhebliche Tatsachen, wenn sie zufließen. Das Jobcenter will dennoch darüber informiert werden, um gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch bei dem anderen Sozialleistungsträger geltend zu machen. Dagegen spricht nichts soweit das Jobcenter rechtmäßig handelt. **Rechtswidrig ist die verbreitete Verwaltungspraxis, über den SGB II-Bescheid nicht zu entscheiden, solange die vorrangigen Leistungen nicht bewilligt sind.**

Wenn schon über den Antrag positiv entschieden wurde und Zahlungen fließen (werden), muss die vorrangige Leistung im Formular EK (Einkommen) angegeben werden.

Besonderheiten:

1. Der Wohngeldanspruch endet kraft Gesetzes im Monat der SGB II-Antragstellung. **Daher muss die Wohngeldstelle auch unverzüglich über die Antragstellung von Wohngeldberechtigten informiert werden.** Das im Monat der Antragstellung bezogene Wohngeld gilt bedarfsmindernd als Einkommen. Das Jobcenter erstattet es der Wohngeldstelle. Leistungsberechtigte müssen in diesem Fall nichts tun.
2. Leistungen, die bis zur Bescheidung des BAföG-Antrags bei Studierendem im elterlichen Haushalt erbracht werden, müssen **nicht** zurückgezahlt werden, wenn sich herausstellt, dass BAföG aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen abgelehnt wird und damit auch kein SGB II-Anspruch besteht (SGB II springt in diesen Fällen nicht für das fehlende BAföG ein).

Ich habe einen gesundheitlichen Schaden durch einen Dritten erlitten (z. B. Arbeits-, Verkehrs-, Spiel- oder Sportunfall, ärztlicher Behandlungsfehler oder tätliche Auseinandersetzung). Ich muss deshalb Leistungen beim Jobcenter beantragen.

► Bitte füllen Sie die **Anlage UF** aus.

Ich habe einen Anspruch gegenüber Dritten (z. B. aus vertraglichen Zahlungsansprüchen oder Schadensersatzforderungen).

Bezeichnung des Anspruchs

Ich erhebe Ansprüche gegen einen (ehemaligen) Arbeitgeber auf noch ausstehende Lohn- oder Gehaltszahlungen (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Arbeitgebers) oder für Zeiten nach dem Ausscheiden (z. B. bei noch ausstehenden Abfindungen).

Arbeitgeber	Anschrift
Grund	

► Bitte legen Sie einen geeigneten Nachweis vor (z. B. Schriftwechsel mit Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt oder dem Gericht).

Ansprüche gegen Dritte gehen nach **§ 33 SGB II** auf das Jobcenter über, wenn sie nicht erfüllt werden.

Der Übergang selbst geschieht kraft Gesetzes und stellt **keinen Verwaltungsakt dar, gegen den ein Widerspruch möglich wäre.**

Der Übergang ist auf die Höhe der Leistung beschränkt, die das Jobcenter nicht erbringen müsste, wenn die Ansprüche erfüllt wären.

Auch ein Pflichternteil kann auf das Jobcenter übergehen (LSG Bayern, Urteil v. 14.05.2018 – L 11 AS 160/17)

Mit dem Übergang gehen auch alle Befugnisse der Durchsetzung auf das Jobcenter über.

- Ich lebe getrennt von meiner Ehegattin/meinem Ehegatten bzw. meiner eingetragenen Lebenspartnerin/meinem eingetragenen Lebenspartner.
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage UH1** aus.

- Ich bin geschieden bzw. meine eingetragene Lebenspartnerschaft wurde aufgehoben.
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage UH1** aus.

- Ich bin schwanger oder betreue ein nichteheliches Kind unter 3 Jahren.
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage UH2** aus.

- Ich bin
 - unter 18 Jahre alt oder
 - zwischen 18 und 24 Jahre alt und mache eine Schul- oder Berufsausbildung oder will eine solche in Kürze beginnen**und** mindestens ein Elternteil lebt außerhalb der Bedarfsgemeinschaft.
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage UH4** aus.

Zur Prüfung der Unterhaltsansprüche sind verschiedene Formulare auszufüllen und Nachweise zu erbringen.

Der Übergang von Ansprüchen beginnt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Jobcenter.

Zuvor bestehende nicht erfüllte Unterhaltsansprüche gehen nicht über.

Rückübertragung möglich (§ 33 Abs. 4 SGB II):



Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch **im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen** auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

Anlage

für eine weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft
– Für Kinder unter 15 Jahren füllen Sie bitte die Anlage KI aus –

- Zutreffendes bitte ankreuzen
- Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe „Merkblatt SGB II“). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitagentur.de/datenverarbeitung.

Das „Merkblatt SGB II“, die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.jobcenter.digital.

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede	Vorname
Familienname	
Geburtsdatum	
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	Kundennummer (falls vorhanden)

2. Die Angaben in dieser Anlage beziehen sich auf folgende weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft

2.1 Persönliche Daten

Anrede	Vorname
Familienname	
Geburtsname (sofern abweichend)	
Geburtsort	Geburtsdatum
Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Rentenversicherungsnummer	<input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer ist noch nicht vorhanden und wurde beantragt

2.2 Familienstand

Die weitere Person ist

ledig verheiratet verwitwet

geschieden seit dauernd getrennt lebend seit

oder die eingetragene Lebenspartnerschaft der weiteren Person ist

eingetragen seit aufgehoben seit dauernd getrennt seit



Bearbeitungsmarke
Nur von Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

Kundennummer der weiteren Person

Die weitere Person hat sich ausgewiesen durch

- Personalausweis
- Reisepass
- Sonstiges Ausweispapier (z. B. elektronischer Aufenthaltstitel)

Gültig bis

AZR-Nummer der weiteren Person

Personenkennummer der weiteren Person (bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen)

Die Anlage WEP

Die Anlage WEP ist für alle weiteren Personen der BG ab 15 Jahre auszufüllen. Das gilt unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht.

Die Fragen in der Anlage WEP entsprechen den Fragen im Hauptantrag.

Wichtig ist:

Die Anlage WEP wird auch von der antragstellenden Person unterschrieben. Sie „haftet“ gewissermaßen mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben. In Einzelfällen kann das durchaus problematisch sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass alle erwachsenen Antragstellenden einen eigenen Antrag stellen. Leistungsrechtlich ändert sich dadurch nichts: die Bedarfsgemeinschaft als leistungsrechtliches Konstrukt (Zuordnung von Einkommen und Vermögen) bleibt bestehen. Jede/r ist allerdings nur für die Richtigkeit der eigenen Angaben verantwortlich.

Die Anlage KI

Die Anlage KI (Kinder) ist für alle Kinder unter 15 Jahre auszufüllen.

Die Anlage ist relativ kurz.

Verwirrend ist vielleicht der Abschnitt mit der Krankenversicherung. Hier muss, wenn das Kind schon 14 Jahre alt ist, angegeben werden, in welcher gesetzlichen Krankenversicherung das noch familienversicherte Kind in Zukunft pflichtversichert werden soll. Hintergrund ist, dass alle erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 15 Jahre pflichtversichert sind.

Ein Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung 14 Jahre alt ist, wird im Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten 15 Jahre und also pflichtversichert.

In der Regel wird die Krankenversicherung für die bisher die Familienversicherung angewendet worden ist, beibehalten. Ansonsten muss wieder gewechselt werden, wenn die Leistungsberechtigung entfällt und die Familienversicherung wieder auflebt.

Anlage

für ein Kind unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft

- Zutreffendes bitte ankreuzen
- Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe „Merkmale SGB II“). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenverarbeitung

Das „Merkmale SGB II“, die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.jobcenter.digital

1. Persönliche Daten der Antragsteller/ines Antragstellers

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	
Kundennummer (falls vorhanden)	

2. Die Angaben in dieser Anlage beziehen sich auf das folgende Kind unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft

Vorname	Familienname
Geburtsname (sofern abweichend)	Occschiicht
Geburtsort	Geburtsdatum
Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Rentenversicherungsnummer	<input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer ist noch nicht vorhanden und wurde beantragt

3. Persönliche Angaben

Ich bin mit dem Kind verwandt.
 Meine Partner/in/Partner ist mit dem Kind verwandt.
 Verwandtschaftsverhältnis

Für das Kind wurden für den Monat der Antragstellung bereits Leistungen bei einem anderen Jobcenter beantragt oder von diesem bezogen.
 ► Falls ja, legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor.

Das Kind ist **Berechtigter/Berechtigte** nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. Ja Nein
 ► Legen Sie bitte entsprechende Nachweise (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)) vor.

Das Kind ist **Schülerin/Schüler**. Ja Nein
 Das Kind wurde eingeschult bzw. wird voraussichtlich (wieder) eingeschult werden am
 ► Bitte legen Sie einen aktuellen Nachweis über den (Wieder-)Erschulungstermin vor.



Bearbeitungsvermerke
Nur von Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

Kundennummer des Kindes

Das Kind hat sich ausgewiesen durch

- Geburtsurkunde
- Kinderreisepass
- sonstiges Ausweispapier (z. B. Kinderausweis, elektronischer Aufenthaltstitel)

ggf. gültig bis

AZR-Nummer des Kindes

Personenkennnummer des Kindes (bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen)

Die Anlage EK

Die Anlage EK muss mittlerweile für alle Personen ab 15 Jahre ausgefüllt werden. Auch bei Weiterbewilligungen ist die Anlage EK auszufüllen.

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs wird die EK nicht automatisch vom Jobcenter angefordert, sondern nur die Verdienstbescheinigung bzw. Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber.

Wer eine Arbeit aufnimmt, bei der höhere Werbungskosten entstehen, sollte hierfür die »**Veränderungsmitteilung**« verwenden und höhere Werbungskosten geltend machen. Dann ist es sinnvoll zur Feststellung der anerkannten Werbungskosten, die Anlage EK erneut während des Leistungsbezugs auszufüllen, da es Leistungsberechtigten im Normalfall nicht möglich ist, die anzuerkennenden Werbungskosten betragsmäßig zu benennen.

4.3 Absetzungen vom Einkommen (Werbungskosten)

- Die Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung) haben sich geändert bzw. werden sich ändern.

Grund der Änderung	neuer Gesamtbetrag	Tag der Änderung
--------------------	--------------------	------------------

► Bitte legen Sie aktuelle Nachweise vor.

Anlage

zur Feststellung der Einkommensverhältnisse einer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person ab 15 Jahren

- Zutreffendes bitte ankreuzen
- Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe „Merkmale SGB II“). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenverarbeitung

Das „Merkmale SGB II“, die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.jobcenter.digital

1. Persönliche Daten der Antragsteller/ines Antragstellers

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	

2. Die Angaben in dieser Anlage beziehen sich auf folgende Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum

3. Einkommen

► Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosgeld II/Sozialgeld) zählen nicht zum Einkommen und sind hier nicht anzugeben.

Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit (haupt- und nebenberuflich/Minijob)
 Name und Firmenschrift des Arbeitgebers

Die Zahlung des Arbeitseinkommens erfolgt: im laufenden Monat im Folgemonat

► Bitte lassen Sie die **Einkommensbescheinigung** vom Arbeitgeber ausfüllen oder legen Sie eine **Verdienstabrechnung** vor.
 Das Jobcenter kann Sie auffordern, eine für Sie günstigere Steuerklasse zu wählen.

Die Tätigkeit wird/wurde als **Ferienjob** ausgeübt.

gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit, für die (steuerfreie) **Aufwandsentschädigungen** gezahlt werden

Art der Tätigkeit	Zahlungseingang
-------------------	-----------------

► Bitte legen Sie aktuelle Nachweise über die konkrete Tätigkeit, die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung, den Zahlungseingang und die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen vor.

Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (auch in der Land- und Forstwirtschaft)
 ► Bitte füllen Sie die **Anlage EKs** aus.



Bearbeitungsvermerke
Nur von Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

Einkommensbescheinigung

Verdienstabrechnung

Anlage EKs

Das Zuflussprinzip: Anrechnung im Monat des Zuflusses

3. Einkommen (18)

▶ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zählen nicht zum Einkommen und sind hier nicht anzugeben.

Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit (haupt- und nebenberuflich/Minijob)

Name und Firmenanschrift des Arbeitgebers

Die Zahlung des Arbeitseinkommens erfolgt: im laufenden Monat
 im Folgemonat

▶ Bitte lassen Sie die **Einkommensbescheinigung** vom Arbeitgeber ausfüllen oder legen Sie eine **Verdienstabrechnung** vor.
 ▶ Das Jobcenter kann Sie auffordern, eine für Sie günstigere Steuerklasse zu wählen.

Einkommensbescheinigung
 Verdienstabrechnung

Wichtig ist dem Jobcenter neben der Höhe des Einkommens auch zu wissen, wann es zufließt. Hintergrund ist **§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II**:

Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.

Privilegiertes Einkommen

Die Tätigkeit wird/wurde als Ferienjob ausgeübt. (33)

gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit, für die (steuerfreie) **Aufwandsentschädigungen** gezahlt werden (34)

Art der Tätigkeit | Zahlungseingang

▶ Bitte legen Sie aktuelle Nachweise über die konkrete Tätigkeit, die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung, den Zahlungseingang und die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen vor.

In beiden Fällen gibt es erhöhte Freibeträge:

Seit 1.3.2020 wurde in **§ 1 Abs. 4 ALG II-Verordnung** neu geregelt, dass **Ferienjobs bis zu 2.400 Euro im Jahr frei** sind. Eine zeitliche Begrenzung gibt es nicht mehr. Die Regelung gilt nicht für Auszubildende mit Ausbildungsvergütung.

Bei steuerlich begünstigten Einnahmen (Aufwandsentschädigungen, sog. Übungsleiterpauschale) gibt es nach **§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB** einen höheren Grundabsetzbetrag. Mehr dazu im Modul zu den Bescheiden.

Ausübung einer **selbständigen Tätigkeit** (auch in der Land- und Forstwirtschaft)

▶ Bitte füllen Sie die **Anlage EKS** aus.

Die Einkommenssituation von selbständig Erwerbstätigen lässt sich nicht sicher vorhersagen. Daher werden Leistungen nur **vorläufig bewilligt**. **Zu Beginn des Bewilligungszeitraums müssen die Einnahmen aufgrund der Angaben selbstständig Tätiger geschätzt werden**. Dazu dient die Anlage EKS. Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums wird dann eine abschließende EKS vorgelegt. Hier handelt es sich um das identische Formular, nur dass jetzt die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aufgeführt werden.

Der aufstockende Leistungsbezug bei Selbständigen liefert unendlich viel Konfliktstoffe. Nicht unerhebliche Schuld daran trägt der Gesetzgeber: Ursprünglich war der Steuerbescheid Grundlage zur nachträglichen Prüfung des Leistungsanspruchs. Was das Finanzamt als Ausgaben anerkannt hat, musste auch das Jobcenter anerkennen. Nun ist es anders (**§ 3 Abs. 3 Satz 1-3 ALG II-Verordnung**). Die VO ist voller unbestimmter Rechtsbegriffe. Jobcenter müssen über fachfremde Tatsachen entscheiden:

*Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, **soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind** oder **offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen**. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen **offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht**. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, **soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht**.*

Sanktion im SGB II bei Sperrzeit im SGB III

Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

▶ Bitte legen Sie eine Kopie des Bewilligungsbescheides der Agentur für Arbeit vor.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht wegen einer **Sperrzeit** nach dem SGB III oder ist erloschen. 35

▶ Bitte legen Sie den entsprechenden Bescheid vor.

Wenn das Arbeitslosengeld wegen einer **Sperrzeit** ruht, bzw. diese festgestellt hat, führt das **automatisch zu einer Sanktion von 30 Prozent des Regelbedarfs im SGB II (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II)**. Das Jobcenter prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Sperrzeit, sondern schließt sich Auffassung der Arbeitsagentur an. Wer sich dagegen wehren will, muss **Widerspruch gegen die Sperrzeit bei der Arbeitsagentur** einlegen. Der Widerspruch hat aber im SGB II keine aufschiebende Wirkung (§ 39 SGB II).

In manchen Fällen fordert das Jobcenter auch im Nachhinein die während der Sperrzeit erbrachte Leistung vollständig zurück, weil es »sozialwidriges Verhalten« (**§ 34 SGB II**) unterstellt. Das ist in den meisten Fällen rechtswidrig. Hier lohnt sich auch der Gang zum Sozialgericht.

Einmaliges Einkommen wird gesondert erfasst: Hier wird nicht immer das Zuflussprinzip mit dem Monatsprinzip angewendet

einmalige Einnahmen (36) und unregelmäßige Einnahmen (37) (z. B. Steuerrückerstattungen, Insolvenzgeld, Zinsen, sonstige Kapitalerträge, Erbschaften, Schenkungen)

► Sie können mehrere Einnahmen eintragen.

Einkommensart	Einkommenshöhe	Zahlungseingang am
Einkommensart	Einkommenshöhe	Zahlungseingang am

► Bei weiteren Angaben verwenden Sie bitte ggf. ein gesondertes Blatt. Bitte weisen Sie die Höhe der Einnahmen und den Zahlungseingang nach.

§ 11 Abs. 3 SGB II

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt.

Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Die nebenstehende 6-Monats Regelung wird strikt angewandt. Das gilt auch, wenn einmalige Einnahmen erst später bekannt werden und Leistungen zurückgefordert werden. Der Anrechnungszeitraum beginnt hier im Folgemonat des Zuflusses. Sie reicht auch in einen anschließenden Bewilligungszeitraum hinein. Auch wenn der Leistungsbezug (z-B Rentenbezug) absehbar wesentlich früher endet, erfolgt die Anrechnung auf 6 Monate. Hier haben Leistungsberechtigte Glück gehabt.

Wird der Leistungsbezug für mindestens einen Monat aufgrund von Erwerbseinkommen unterbrochen, darf bei Wiedereintritt die Anrechnung nicht fortgeführt werden. Aus Einkommen ist dann Vermögen geworden.

Absetzungen vom Einkommen

Was vom Einkommen abgesetzt werden kann, ist in § 11 b SGB II geregelt.

Bestimmte Pauschbeträge zur Berechnung der einzelnen Absetzbeträge finden sich in § 6 ALG II-Verordnung (**»Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge«**). Alle Aufwendungen, die hier nicht genannt werden, müssen exakt nachgewiesen und dann vom Jobcenter berechnet werden.

Im Formular Einkommen werden die möglichen Absetzbeträge abgefragt.

Fehlende Amtsermittlung der Absetzbeträge bei Arbeitsaufnahme während des Leistungsbezugs:

Wird während des Leistungsbezugs ein Arbeitsverhältnis aufgenommen, wird in der Regel nur eine Verdienstbescheinigung verlangt. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Arbeit werden dann erst bei einer Weiterbewilligung abgefragt. In ländlichen Gebieten liegen die Aufwendungen aufgrund hoher Pendelkosten weit oberhalb des Pauschbetrags von 100 Euro, die auch ohne Nachweise anerkannt werden.

Beispiel einer Bedarfsgemeinschaft (Paar):

Pendelstrecke 50 km. Spritpreis: 1,25 Euro. Verbrauch altes Auto: 9 Liter/100 km. KFZ-Haftpflicht 45 Euro im Monat. Riestervertrag 50 Euro/Monat. Lohn (netto): 1.600 Euro. PartnerIn: ohne Einkommen. Wohnkosten 500 Euro. Das Jobcenter stellt einen Bedarf von 1.278 Euro fest.

Wenn keine einzelfallbezogenen Absetzbeträge berücksichtigt werden, entfällt der Leistungsanspruch, da 1.300 Euro bedarfsmindernd angerechnet werden. Bei korrekter Berechnung der tatsächlichen Absetzbeträge würde sich dagegen noch ein Leistungsanspruch von 183 Euro ergeben.

Oft wichtig bei Arbeitseinkommen über 400 Euro: mit der Erwerbstätigkeit verbundene Aufwendungen nachweisen

4. Absetzungen vom Einkommen (Werbungskosten) 40

4.1 Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis/der Ausbildung

- ▶ Die nachfolgenden Angaben sind nur zu machen, wenn Ihr Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis mehr als 400,00 Euro monatlich beträgt und bei Ihnen notwendige Ausgaben in Höhe von mehr als 100,00 Euro anfallen. Verdienen Sie bis 400,00 Euro monatlich, werden 100,00 Euro pauschal als Ausgaben abgesetzt.
- ▶ Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung kann unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch bei unter 400,00 Euro monatlich) ebenfalls ein 100,00 Euro übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Ausgaben für Ausbildungsmaterial und Fahrtkosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Gleiches gilt für Einnahmen aus einer Ausbildungsförderung (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Ausbildungsförderung nach dem BAföG).

Dieser Text ist zu beachten! Vorsicht: das Formular ist hier bei Auszubildenden unvollständig!

Der Text ist korrekt. Richtig ist auch der Hinweis, dass Ausgaben im Rahmen der Ausbildung auch bei der Ausbildungsförderung abgesetzt werden können. **Es findet sich im anschließenden Formulartext aber kein Platz, in dem z.B. Schulmaterialien, Semestergebühren, Schulkosten, Kosten für Laptop usw. eingetragen werden können.** Hier hilft es nur ein Extrablatt beizulegen, wenn im Rahmen der geförderten Ausbildung Kosten entstehen, die über die Grundpauschale von 100 Euro im Monat hinausgehen. In der Grundpauschale sind 30 Euro für sinnvolle Versicherungen (ob vorhanden oder nicht) enthalten. Daher reichen schon ausbildungsbedingte Kosten, die monatlich oberhalb von 70 Euro liegen. **Die Kosten sind dem Monat zuzuordnen, in dem sie anfallen (keine Abschreibung über einen längeren Zeitraum wie im Steuerrecht).**

Titulierte Unterhaltsverpflichtungen können abgesetzt werden

§ 11 b Abs. 1 Nr. 7

Vom Einkommen abzusetzen sind [...]

7. Aufwendungen **zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag**

4.2 Sonstige Absetzungen

Zahlungen an eine unterhaltsberechtigten Person außerhalb der Bedarfsgemeinschaft auf Grund eines Unterhaltstitels

Unterhaltsberechtigten Person	Verwandschaftsverhältnis
Unterhaltsberechtigten Person	Verwandschaftsverhältnis

▶ Bitte legen Sie den Unterhaltstitel (z. B. Urteil, gerichtliche Einigung, Unterhaltsurkunde) in Kopie vor und weisen Sie die tatsächlichen Zahlungen nach. 41

In der Praxis immer wieder problematisch: **Nur titulierte Unterhaltsverpflichtungen werden als Absetzbeträge anerkannt.**

Wer seinen Unterhaltspflichten, weil Unterhaltspflichten nie strittig waren, nachkommt, kann keinen Titel vorlegen. Dieser Titel ist aber zur Absetzung notwendig. Argument ist die unmittelbare Pfändbarkeit des titulierten Unterhalts.

Hier kann das Jugendamt helfen: Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß **§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können.**

Einschränkung: Widerspricht der titulierte Unterhalt offensichtlich der »gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung« kann das Jobcenter die Abänderung verlangen, bzw. den Unterhalt nicht oder teilweise nicht anerkennen. Das soll aber nur in Ausnahmefällen offensichtlicher Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen geschehen. Aufgrund der Titulierung ist normalerweise keine Prüfung notwendig.

Zur Frage nach der Riesterrente

Beiträge zur geförderten Altersvorsorge nach § 82 Einkommensteuergesetz (z. B. Beiträge zur „Riester-Rente“)

§ 6 Abs. 1 ALG II-Verordnung



Als Pauschbeträge sind abzusetzen [...]

4. von dem Einkommen Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von **3 Prozent des Einkommens**, mindestens 5 Euro, für die zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag entrichteten Beiträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; **der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulageberechtigtes Kind im Haushalt der oder des Leistungsberechtigten**,

Obenstehende Regelung wurde 2016 im Zusammenhang mit dem sog. Rechtsvereinfachungsgesetz eingeführt. Durch die Neuregelung werden (wohl unbeabsichtigt) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern benachteiligt. Beispiele:

- Alleinstehender 2.000 Euro brutto (aktuell und im Vorjahr): Aufgrund der Regelungen der Riesterrente müssen 4 Prozent des Vorjahresbrutto abzüglich der Zulage (175 €/Jahr) eingezahlt werden, das sind monatlich rund 65 Euro. Abgesetzt werden können 3 Prozent des brutto, also 60 Euro. Tatsächlich müssen nur ca. 5 Euro selbst aufgebracht werden.
- Identisches Beispiel mit einem Kind 10 Jahre alt (Zulage 300 Euro). Aufgrund der Zulage müssen nun nur noch ca. 40 Euro monatlich eingezahlt werden. Abgesetzt werden können nun aber nur 30 Euro (1,5 Prozent).
- Identisches Beispiel zwei Kinder 15 und 17 Jahre alt (Zulage jeweils 185 Euro). Monatlich sind für den Riestervertrag rund 35 Euro aufzubringen. Abgesetzt werden können aber nur 5 Euro (Mindestbetrag). Hier wäre sogar zu überlegen, die Kinder durch Wechsel der Kindergeldberechtigung von der Zulageberechtigung auszuschließen.

Anlage

zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen

- 1. Zutreffendes bitte ankreuzen
- 3. Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe „Merkblatt SGB II“). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschnitzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenverarbeitung.

Das „Merkblatt SGB II“, die Ausfüllweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.jobcenter.digital.

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	

Folgende Vermögenswerte im In- und/oder Ausland sind vorhanden: ⁽¹⁾
Falls Sie mehr Platz benötigen, verwenden Sie bitte ein separates Blatt und fügen dieses Ihrem Antrag bei.

2. Konten und Geldanlagen

<input type="checkbox"/> Bargeld	
Name der Person	Gesamtbetrag in Euro
Name der Person	Gesamtbetrag in Euro
<input type="checkbox"/> Girokonten	
Name der Person	Kontostand in Euro
IBAN ⁽²⁾	
Name der Person	Kontostand in Euro
IBAN	
Name der Person	Kontostand in Euro
IBAN	
Name der Person	Kontostand in Euro
IBAN	

⁽²⁾ Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor, z. B. Kontoauszüge ⁽²⁾ vor.



Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

Die Anlage VM (Vermögen)

Die Anlage ist einmal für die gesamte Bedarfsgemeinschaft auszufüllen.

Das SGB II kennt Vermögensgrenzen, die darüber entscheiden, **ob** ein Leistungsanspruch besteht. Die Anrechnung von Einkommen ist in § 12 SGB II geregelt.

Die Beurteilung, ob Vermögen angerechnet wird, ist zum Teil äußerst schwierig. Zunächst muss Vermögen verwertbar sein, um überhaupt als Vermögen im Sinne des SGB II zu gelten (§ 12 Abs. 1 SGB II):

Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

In § 12 Abs. 2 SGB II stehen dann Freibeträge und wie sie berechnet werden (siehe nächste Folie)

Zum nicht zu berücksichtigendes Vermögen nach § 12 Abs. 3 SGB II:

Die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe erfordern eine Einzelfallprüfung. Tatsächlich werden sie von Gerichten auch äußerst unterschiedlich gewertet.

Vermögen ist alles, was für die Bestreitung des Lebensunterhalts verwertbar ist.

Das Bundessozialgericht hat im SGB II daher die Verrechnung von Schulden mit Vermögen grundsätzlich ausgeschlossen, vgl. jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Formann, § 12 SGB II Rz. 35:

„Für den Vermögensbegriff kommt es grundsätzlich auf den Bestand der tatsächlich vorhandenen Aktiva an. Eine Verrechnung mit Schulden kommt nicht in Betracht. Das gilt auch dann, wenn die Verbindlichkeiten bereits fällig sind. [...]. Die Tilgung privater Schulden ist im Rahmen des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich nicht vorgesehen. Vermögen ist nicht zur Schuldentilgung, sondern vorrangig zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts einzusetzen“

Abgesehen von diesem Grundsatz wird nur, wenn Schulden einer Verwertung entgegenstehen.

JurisPK-SGB II 5. Aufl. / Formann, § 12 SGB II Rz. 37:

„Nur unmittelbar auf dem fraglichen Vermögensgegenstand lastende Verbindlichkeiten – wie z.B. eine Grundschuld auf einem Hausgrundstück – sind nach der Rechtsprechung des BSG bereits bei der Feststellung von Vermögen zu berücksichtigen, da der Vermögensgegenstand in diesen Fällen nicht ohne Abzüge veräußert werden kann“.

Der »Aktualitätsgrundsatz« (auch »Gegenwärtigkeitsprinzip«) erfordert es, dass nur sofort verwertbares Vermögen bedarfsmindernd angerechnet werden kann.

Der Gesetzgeber hat aber die Möglichkeit geschaffen, wie nicht sofort verwertbares Vermögen im Nachgang angerechnet werden kann, ohne gegen das grundrechtlich geschützte Bedarfsdeckungsprinzip zu verstoßen:

§ 24 Abs. 5 SGB II

§ *Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.*

Nicht gesetzlich geklärt ist der **Unterschied zwischen Vermögen, das »nicht verwertbar« ist, und Vermögen, das »nicht sofort verwertbar« ist. Wann gibt es die Leistung als Zuschuss, wann nur als Darlehen? Wo liegt die zeitliche Grenze.** Die Sozialgerichtsbarkeit orientiert sich am jeweiligen Bewilligungszeitraum. Die BA hat sich dem (zögerlich) in ihren Weisungen angeschlossen:

Ist bis auf weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann (z. B. fehlende Zustimmung eines Miterben zum Verkauf einer nicht selbst genutzten Immobilie bei Erbengemeinschaft, ...), sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren, wenn die fehlende Verwertbarkeit nicht in der Verantwortung des bzw. der Leistungsberechtigten liegt.

Die Entscheidung über die Verwertbarkeit des Vermögens ist jeweils zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnitts ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu überprüfen.

1. Das **allgemeine Schonvermögen** beträgt **150 Euro pro vollendetem Lebensjahr**, mindestens aber 3.100 Euro. Die Form des Vermögens ist frei. Vermögen von PartnerInnen wird gemeinsam veranlagt, d. h. nicht genutzte Freibeträge werden vom Jobcenter auf PartnerInnen übertragen. Übertragungen von Eltern auf Kindern und umgekehrt sind beim allgemeinen Schonvermögen nicht möglich.
2. Die **Kopfpauschale**. Für jede Person gibt es **zusätzlich einen Freibetrag von 750 Euro pro Kopf**. Dieser kleine Freibetrag ist ebenfalls an keine Form gebunden. Er unterscheidet sich vom allgemeinen Schonvermögen dadurch, dass er zwischen allen BG-Mitgliedern übertragbar ist.
3. Das **geschützte Altersvorsorge-Vermögen** beträgt **750 Euro pro vollendetem Lebensjahr**. Auch das ist nur zwischen PartnerInnen übertragbar. **Zudem steht es nur erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihren PartnerInnen ab 15 Jahre zu.**
Beispiel: eine erwerbsgeminderte Alleinerziehende mit einem erwerbsfähigen Kind hat diesen Freibetrag nicht. Das Altersvorsorge-Vermögen muss mit einem **unwiderruflichen gesetzlichen Verwertungsausschluss** geschützt sein. Diesen gibt es nur im **§ 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz**. Daher können nur Lebensversicherungen geschützt werden.
4. Vermögen, das im Rahmen eines **Riesterrentenvertrags** angespart wurde, ist ebenfalls einschließlich seiner Erträge anrechnungsfrei, solange die höchstförderbare Einzahlung nicht überschritten worden ist.

1. Höheres **Altersvorsorgevermögen** in **angemessenem Umfang** ist unabhängig von seiner Anlageform anrechnungsfrei, wenn Leistungsberechtigte von der **Rentenversicherung befreit** sind.
2. Ein **angemessenes** KFZ pro **erwerbsfähigem Leistungsberechtigten** ist bis zum Wert von 7.500 Euro anrechnungsfrei. (Die Zahl stammt aus dem Jahr 2007 und wurde vom BSG in Orientierung an § 5 Bemessungsbetrag der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung festgelegt. In dieser Verordnung ist festgelegt worden, dass Behinderte neben den Leistungen für den behindertengerechten Umbau des KFZ auch einen Grundbetrag zur Anschaffung des Fahrzeugs erhalten können. Dieser Grundbetrag wurde 1987 bei Einführung der Verordnung auf 16.000 DM begrenzt. 1991 wurde die Grenze aufgrund der Preisentwicklung auf 18.000 DM angehoben. Nach Umstellung auf den Euro wurde der Betrag umgerechnet und auf 9.500 Euro gerundet. Seitdem ist nichts mehr geschehen. Das BSG hat freihändig hiervon einen Abschlag von 2.000 Euro abgezogen. Die Grenze dürfte nicht mehr gerichtsfest sein. Ob die erwerbsgeminderte Alleinerziehende mit ihrem 15-jährigem Kind von der Regelung Gebrauch machen kann, ist rechtlich bisher noch nicht geklärt. Manche Kommentare sehen die Möglichkeit, das KFZ sozialrechtlich dem Kind zuzuordnen, auch wenn es selbst keinen Führerschein hat und nicht Halter des Fahrzeugs ist).
3. **Angemessener** Hausrat gilt nicht als Vermögen
4. Eine **angemessene** selbstbewohnte Immobilie gilt nicht als Vermögen
5. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung **offensichtlich unwirtschaftlich** ist oder für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde.
6. Vermögen, das zur **Beschaffung von Wohnraum für pflegebedürftige oder behinderte Menschen gebildet** worden ist und **baldig** dafür verwendet werden soll.

Beispiele aus dem Formular »Anlage VM«

<input type="checkbox"/> Bausparverträge	
Name der Person	Bausparkasse
Bausparnummer	aktueller Stand des Guthabens in Euro
<input type="checkbox"/> Der Bausparvertrag ist zur Sicherung eines Darlehens an ein Kreditinstitut abgetreten.	

Berücksichtigt wird immer das aktuelle Guthaben »Gegenwärtigkeitsprinzip« oder »Aktualitätsgrundsatz«

Eine Abtretung führt zur Nichtverwertbarkeit.

<input type="checkbox"/> Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen und Versicherungen mit Prämienrückgewähr (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Unfallversicherungen)		
Name der Person	Versicherungsunternehmen	
Versicherungsnummer	Versicherungssumme in Euro	
bisher eingezahlt in Euro	Rück- oder Verkaufswert in Euro	<input type="checkbox"/> Verwertungsausschluss vorhanden

Prüfung, ob die LV als Altersvorsorgevermögen privilegiert ist

Bestimmung des aktuellen Vermögenswertes

Prüfung, ob die Verwertung „offensichtlich unwirtschaftlich“ ist

Der Wert von Immobilien Formular »Anlage VM«

5. Grundstücke und/oder Wohneigentum (auch Eigentumsanteile)		
<input type="checkbox"/> bebautes Grundstück	<input type="checkbox"/> unbebautes Grundstück	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
Name der Eigentümerin/des Eigentümers		Miteigentumsanteil in %
Grundstücksgröße in m ²	Verkehrswert in Euro ⁽⁴³⁾	Belastungen in Euro
Wohnfläche in m ²	selbst genutzt in m ²	Miet-/Pachteinnahmen in Euro
<input type="checkbox"/> bebautes Grundstück	<input type="checkbox"/> unbebautes Grundstück	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
Name der Eigentümerin/des Eigentümers		Miteigentumsanteil in %

Der Streit, ob Immobilienbesitz verwertbares Vermögen darstellt, wird oft gerichtlich geführt.

Eine selbstbewohnte Immobilie ist geschütztes Vermögen solange sie angemessen ist. Hierzu mehr auf der nächsten Folie.

Die BA hat Weisungen dazu, wie der Wert einer Immobilie/Grundstück in Deutschland bestimmt wird und Anhaltspunkte für deren Verwertbarkeit. Bei Auslandsimmobilien gibt es nur den Hinweis, dass die jeweilige deutsche Botschaft eingeschaltet werden kann.

Unstrittig ist, dass Immobilien und Grundstücke kein sofort verwertbares Vermögen sind. Die Jobcenter gewähren dann ggf. ein Darlehen und fordern, Verkaufsbemühungen nachzuweisen. In der Praxis ist das oftmals problematisch: Darlehen werden nur gewährt, wenn überhaupt kein Vermögen mehr vorhanden ist. Die sonst üblichen Freigrenzen (Schonvermögen) gelten nicht. Wer SGB II-Leistungen als Darlehen erhält kann Wohngeld/Lastenzuschuss erhalten. Der Ausschluss gilt hier nicht. Bei darlehensweiser Leistungsgewährung müssen Leistungsberechtigte selbst die Kosten der Krankenversicherung tragen. Auch hierfür erhalten sie ein Darlehen des Jobcenters. Manchmal (insbesondere bei Miteigentumsanteilen) besteht keine Verwertungsmöglichkeit im Bewilligungszeitraum. Dann sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren.

Das BSG hat in erster Linie die Wohnfläche zur Bestimmung der Angemessenheit herangezogen. Auf eine Darstellung der Vorgehensweise verzichte ich. Das Ergebnis war (nach jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Formann, § 12 Rz. 151 und 152):

Die Angemessenheitsgrenzen betragen Häuser

- 99 qm bei der Belegung mit einer Person,
- 99 qm bei der Belegung mit zwei Personen,
- 121 qm bei der Belegung mit drei Personen,
- 143 qm bei der Belegung mit vier Personen,
- 165 qm bei der Belegung mit fünf Personen.

Für Eigentumswohnungen betragen die Angemessenheitsgrenzen

- 88 qm bei der Belegung mit einer Person,
- 88 qm bei der Belegung mit zwei Personen,
- 110 qm bei der Belegung mit drei Personen,
- 132 qm bei der Belegung mit vier Personen,
- 154 qm bei der Belegung mit fünf Personen.

Zu beachten ist, worauf nicht in der Anlage VM hingewiesen wird, dass die Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung ermittelt wird.

Die BA ist in den FW § 12 SGB II großzügiger als die Rechtsprechung des BSG (Rz. 12.28):



Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II nach der Intention des Gesetzgebers in aller Regel vorübergehender Natur ist, sind Abweichungen möglich.

Dementsprechend ist es nicht vertretbar, in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Verwertung einer selbstgenutzten Immobilie zu verlangen. Nur wenn die selbstgenutzte Immobilie deutlich zu groß (unangemessen) ist, kommt daher eine Berücksichtigung als Vermögen in Betracht.

Anlage

zur Überprüfung, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) vorliegt

1e Zutreffendes ankreuzen **3** Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe Merkblatt SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 103 - 105 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67ff. b. z. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/daten-schutz. Das „Merkblatt SGB II“, die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.jobcenter.digital

1. Persönlichen Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede | Vorname
Familienname | Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)

2. Daten der sonstigen nicht verwandten Person, die in meinem Haushalt lebt
Anrede | Vorname
Familienname | Geburtsdatum
 Die Person ist meine Partnerin/mein Partner.

3. Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft **3**
 Ich lebe seit mehr als einem Jahr mit der oben genannten Person in einem gemeinsamen Haushalt.
 Ich lebe mit der oben genannten Person und mindestens einem gemeinsamen Kind zusammen.
 Ich und die oben genannte Person versorgen gemeinsam mindestens ein Kind oder eine Angehörigen im Haushalt.
 Ich bin befugt, über das Einkommen oder das Vermögen der oben genannten Person zu verfügen.
▶ Sofern eine der vorgenannten Aussagen auf Sie zutrifft, wird vermutet, dass Sie mit der oben genannten Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben.

4. Gründe gegen eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
Gründe, weshalb ich – nach meiner Einschätzung – mit der oben genannten Person keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bilde:
▶ Sofern Sie für Ihre Angaben mehr Platz benötigen, als im Formular vorgesehen ist, verwenden Sie bitte die Rückseite. Die Gründe sind nachzuweisen und zu belegen.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort/Datum | Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller
(bei Minderjährigen: Unterschrift des/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)



Bearbeitungsvermerk
Nur vom Jobcenter Sozialleistungen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

In den folgenden Abschnitten wurden im Beisein der Kundin/des Kunden Änderungen vorgenommen.

Handzeichen, Datum

Unterschrift der Kundin/des Kunden

Die Anlage VE

Die kurze Anlage VE (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft) muss ausfüllen, **wer im Hauptantrag angibt in keiner zu leben, sondern in einer Wohngemeinschaft.**

sonstigen Personen (zum Beispiel andere Personen in einer Wohngemeinschaft)
▶ Ggf. ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zu prüfen. Ihr Jobcenter wird Ihnen mitteilen, ob Sie eine Anlage VE ausfüllen müssen. Anlage VE

Der Streit um das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft ist schon formalrechtlich äußerst schwierig („Nichterweislichkeit einer negativen Tatsache“). Oftmals ist die Anrufung des Sozialgerichts im einstweiligen Rechtsschutz notwendig.

Zur schnellen Anrufung des Sozialgerichts ist allen Leistungsberechtigten zu raten, die in keiner Einstehensgemeinschaft leben, das Jobcenter eine solche aber dadurch nachzuweisen versucht, dass es keine Leistungen erbringt. Im »Sozialexperiment« soll nachgewiesen werden, dass de facto füreinander in der Not eingestanden wird.

Eine Einstehensgemeinschaft erfordert kumulativ, eine Partnerschaft, das Zusammenleben in einem Haushalt und die Bereitschaft füreinander einzustehen. Mit der Anlage VE wird Letzteres ermittelt.

2. Daten der sonstigen nicht verwandten Person, die in meinem Haushalt lebt

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum

Die Person ist meine Partnerin/mein Partner.

3. Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ⑥

Ich lebe seit mehr als einem Jahr mit der oben genannten Person in einem gemeinsamen Haushalt.

Ich lebe mit der oben genannten Person und mindestens einem gemeinsamen Kind zusammen.

Ich und die oben genannte Person versorgen gemeinsam mindestens ein Kind oder eine Angehörige/einen Angehörigen im Haushalt.

Ich bin befugt, über das Einkommen oder das Vermögen der oben genannten Person zu verfügen.

► Sofern eine der vorgenannten Aussagen auf Sie zutrifft, wird vermutet, dass Sie mit der oben genannten Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben.

4. Gründe gegen eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Gründe, weshalb ich – nach meiner Einschätzung – mit der oben genannten Person keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bilde:

► Sofern Sie für Ihre Angaben mehr Platz benötigen, als im Formular vorgesehen ist, verwenden Sie bitte die Rückseite. Die Gründe sind nachzuweisen und zu belegen.

Zu 2.: Nur eine Person, die **Partner/Partnerin** ist, kann mit der antragstellenden Person eine Einstehensgemeinschaft bilden.

Zu 3.: In § 7 Abs. 3a SGB II ist geregelt, dass, wenn eines dieser Kriterien zutrifft, **gesetzlich** das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft **vermutet** wird. Viele Jobcenter vermuten auch ohne Vorliegen von einem dieser Kriterien eine Einstehensgemeinschaft. Diese »nicht gesetzliche« Vermutung ist nicht per se rechtswidrig. Sie muss aber einzelfallbezogen vom Jobcenter begründet werden (was in der Regel nicht geschieht).

Zu 4.: Wenn die Vermutungsregelung (zunächst gesetzliche Vermutung) zutrifft, kann der Vermutung dennoch widersprochen und diese widerlegt werden. In vielen Fällen liegen die Gründe in einer persönlichen Entscheidung und Lebensvorstellung. Solche Gründe sind dazulegen. »Nachweise« und »Belege« können hier kaum erbracht werden.

Weitere hier nicht behandelte Anlagen (1): »KDU«

Die wichtigste weitere Anlage ist die **Anlage »KDU« (Kosten der Unterkunft)**. Seit April 2011 heißt es zwar im SGB II **»Bedarfe für Unterkunft und Heizung«**, allerdings hat die BA bisher keine Umbenennung vorgenommen.

Erstmals in den von der Arbeitsagentur herausgegebenen Dienstanweisungen zum Kinderzuschlag findet sich seit 2019 die Abkürzung BdU.

Die Anlage »KDU« wird hier nicht betrachtet, weil die Unterkunftskosten Gegenstand eines eigenen Grundmoduls sind.

Weitere hier nicht näher behandelte Anlagen (2): »UH1« bis »UH4«

Die **verschiedenen Anlagen zu Unterhaltsansprüchen** werden hier nicht näher besprochen.

Die Anlagen »UH3« und »UH4« sind inhaltlich identisch. Es geht hier um **Unterhaltsansprüche von Kindern unter 25 Jahren**. Hier geht der Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise auf das Jobcenter über, **wenn die Kinder minderjährig sind oder 18-24 Jahre alt sind und noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben**.

Die Anlage »UH1« dient zur Feststellung von **Trennungunterhalt** oder **nachehelichem bzw. nachpartnerschaftlichem Unterhalt** bzw. einen Anspruch darauf.

Die Anlage »UH2« dient zur Feststellung von **Unterhaltsansprüchen aus Schwangerschaft bzw. wegen der Betreuung von nichtehelichen Kindern** (in der Regel während der ersten drei Lebensjahre)

Auf das Jobcenter geht nicht nur der Unterhaltsanspruch über, sondern auch der Auskunftsanspruch.

Der häufigste Unterhaltsanspruch ist der Kindesunterhalt (»UH3« und »UH4«):

In den Anlagen werden **Name und Adresse der unterhaltspflichtigen Person** abgefragt, sowie deren geschätzte **Einkommensverhältnisse**. Weiterhin will das Jobcenter wissen, **ob ein Unterhaltstitel oder eine Vereinbarung vorliegt**, ob und **in welcher Höhe Unterhalt geleistet wird**. Falls Unterhalt nicht erbracht wird und nicht eingefordert wurde, möchte das Jobcenter die Gründe kennen. Auch nach dem **Bezug bzw. Antrag auf Unterhaltsvorschuss** wird nachgefragt. Falls bei Unterhaltsforderungen eine **Beistandschaft** (Jugendamt), **anwaltliche Unterstützung** oder eine **gesetzliche Betreuung** besteht, will das Jobcenter die genaue Anschrift haben. Dies ist insofern notwendig, als der Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise auf das Jobcenter übergeht.

Weitere hier nicht näher behandelte Anlagen (3): Anlagen zur Feststellung von Mehrbedarfe: Anlage »MEB« und Anlage »BB«

Anlage »MEB« (zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung) § 21 Abs. 5 SGB II


Die Anlage ist vom behandelten Arzt auszufüllen. Sie geht in einem verschlossenen Umschlag an den medizinischen Dienst der Arbeitsagentur. Das Verfahren hört sich besser an, als es ist. Mehrbedarfe werden hier meist pauschal nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins befürwortet oder abgelehnt. Eine Untersuchung der tatsächlichen (Mehr)-kosten findet nicht statt. Wer sich dagegen wehren will, sollte über einen längeren Zeitraum genau dokumentieren, welche Lebensmittel er einkauft und wieviel sie mehr als diejenigen kosten, die ohne die Krankheit verwendet werden würden.

Anlage »BB« (zur Gewährung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs) § 21 Abs. 6 SGB II

Die Anlage enthält im Grunde nichts, das sich standardmäßig ankreuzen ließe. Daher ist das Feld zur Darlegung des Bedarfs relativ groß. Die Weisungen der BA nennen als Anwendungsfälle:

- Pflege- und Hygieneartikel (z. B. Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis)
- Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Das Schulbuchurteil des Bundessozialgerichts (Aktenzeichen B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R vom 8.5.2019):

 „...Daher sind Schulbücher für Schüler, die sie mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, durch das Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu übernehmen“

Nach wie vor wird das Urteil von vielen Jobcentern nicht umgesetzt. Die Weisungen der BA bestreiten das und wurden noch nicht angepasst. Immer mehr Sozialgerichte entscheiden ebenso, wenn es um die **Anschaffung eines Laptops** geht.